

Hinweisblatt Erbrecht

1. Anzeigepflicht Finanzamt

Bitte beachten Sie, dass der Vermögenserwerb von Todes wegen grundsätzlich besteuert wird. Dies betrifft nicht lediglich die Erbschaft, sondern z.B. auch den Anfall von Vermächtnissen oder die Geltendmachung des Pflichtteils. In der Folge sieht das Gesetz insoweit eine Anzeigepflicht vor (§ 30 ErbStG). Für die Anzeige ist dabei eine gesetzliche **Frist von 3 Monaten** vorgesehen, die grundsätzlich mit Kenntniserlangung des Erwerbers vom Erbfall zu laufen beginnt. Das Gesetz sieht insoweit zwar einige Ausnahmetatbestände vor, bei deren Vorliegen die Anzeigepflicht entfällt, es bietet sich jedoch – da auch zahlreiche Rückausnahmen existieren – grundsätzlich an, die Anzeige vorsorglich abzugeben. Insoweit können bei Unterlassen der Anzeige steuerstrafrechtliche Folgen drohen. In der Regel sehen die regionalen Steuerverwaltungen jeweils Formulare für die Anzeige vor, die zur Abgabe genutzt werden sollten. Bei tiefergehenden steuerrechtlichen Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihren **Steuerberater**. Eine steuerliche Beratung kann seitens der Kanzlei Altes Land nicht erfolgen.

2. Erste Schritte als Erbe

Falls Sie (Mit-)Erbe geworden sind, regen wir an, dass mindestens folgende Tätigkeiten von Ihnen angedacht / umgesetzt werden (nicht abschließend).

Bei Betreuung: Auskunft, Rechnungslegung und Herausgabe der Wohnungsschlüssel von der Betreuerin / dem Betreuer anfordern	
Unterlagen in der Wohnung sichten sowie Bank- und Versicherungsunterlagen, Mietvertrag, Fahrzeugpapiere etc. sicherstellen	
Anfrage an Banken und Versicherungen / ggf. Anfrage an den Bankenverband, falls kontoführende Banken nicht bekannt sind.	
Postnachsendaufträge stellen	
Vermieter informieren und ggf. Mietverhältnis kündigen (Bitte beachten Sie, dass die Sonderkündigungsfrist nur einen Monat beträgt!)	
Versorgungseinrichtungen kündigen (z.B. Strom, Internet)	
Vereins- und sonstige Mitgliedschaften kündigen	
Information an Rententräger	

Anfrage an Bestattungsinstitut (Bestattungskostenabrechnung, ggf. Anfrage nach Bestattungsvorsorgeverträgen)	
Ggf. Grundbuchauszug einholen	
Anfrage bei Pflegestation/Krankenhaus/Heim, ob noch Wertgegenstände vorhanden sind	
Anfrage an Arbeitgeber (offene Gehaltsansprüche? Sterbegeldleistungen?)	
Ggf. Sozialleistungsträger	

Hat der Erblasser **Sozialleistungen** bezogen, sollte ggf. auch mit dem Sozialversicherungsträger Kontakt aufgenommen werden.

Wir weisen insoweit darauf hin, dass der der Erbe gem. § 102 Abs. 2 SGB XII für die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbrachten Leistungen mit dem Wert des Nachlasses bis zur Höhe des **Erbenfreibetrags** (= dreifacher Grundfreibetrag nach § 85 SGB XII, derzeit ca. 2.394 Euro – Stand 2024 / bei ehemals pflegenden Angehörigen € 15.340 Euro – Stand 2024) gegenüber dem Sozialhilfeträger haftet. Wurden Sozialleistungen zu Unrecht bezogen, haftet der Erbe mit dem Wert des gesamten Nachlasses (§§ 103 Abs. 2 Satz 1, 102 Abs. 2 Satz 2 SGB XII), der Erbenfreibetrag entfällt dann.

Die meisten der oben benannten Stellen akzeptieren als Nachweis Ihrer Erbenstellung anstelle eines Erbscheines auch die Vorlage eines privatschriftlichen / notariellen Testamentes mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts. Einen Erbschein brauchen Sie regelmäßig nur bei Immobilienvermögen / Gesellschaftsanteilen.

3. Dreimonatseinrede

Bitte beachten Sie, dass Sie als (Mit-)Erbe etwaigen Nachlassgläubigern gegenüber grundsätzlich berechtigt sind, für einen Zeitraum von **drei Monaten** nach Annahme der Erbschaft die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten zu verweigern (§ 2014 BGB).

Die Annahme der Erbschaft ist spätestens mit Ablauf der Ausschlagungsfrist (grundsätzlich: 6 Wochen, vgl. § 1944 BGB) gegeben. Treten Sie schon vorher nach Außen als Erbe auf (z.B. durch einen Erbscheinantrag), gilt dieser Zeitpunkt als Annahme der Erbschaft.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Forderungen der Nachlassgläubiger ggf. trotz Erhebung der Einrede auch für diesen Zeitraum zu verzinsen sind!